



Satzung der Stadt Langenselbold zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

ufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl., 1992, I, S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1998 (GVBl. S. 214 ff.) in Verbindung mit § 34 (4) S. 1, Nr. 1 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langenselbold am 27. Januar 2003 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils entlang der verlängerten südöstlichen Vogelsbergstraße im bebauten Stadtgebiet werden festgelegt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Grundstück 306, das sich im beiliegenden Plan (Maßstab 1:1000) innerhalb der Umrandung befindet, gehört zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Langenselbold. Der Planauszug vom 09.12.2002 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Langenselbold, den 11. Februar 2003

Magistrat der Stadt Langenselbold

gez. Kasseckert

(Heiko Kasseckert)
Bürgermeister



Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich:



Maßstab: 1:1000

Entwurf vom 09.12.2002

